

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 29 – Nr. 1 – 24. Januar 2003
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Anorganische Chemie

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Vereinbarung über ein integriertes Programm (Doppeldiplom) auf dem Gebiet der Physik zwischen der Facoltà di Scienze Matematiche, Fisiche e Naturali der Università degli Studi di Trento und der Fakultät für Physik der Eberhard Karls Universität Tübingen

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Anorganische Chemie der Universität Tübingen

Der Senat der Universität Tübingen hat die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung aufgrund von § 28 Abs. 5 Universitätsgesetz (UG) am 19. 12. 2002 erlassen.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

Das Institut für Anorganische Chemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Tübingen.

Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Chemie.

Die Dienstaufsicht über das Institut für Anorganische Chemie übt der Dekan¹ der Fakultät für Chemie und Pharmazie aus.

§ 2 Gliederung

(1) Das Institut für Anorganische Chemie ist gegliedert in:

die Abteilung für Anorganische und Analytische Chemie

die Abteilung für Festkörperchemie

die Abteilung Chemie der Hauptgruppenelemente

die Abteilung Festkörperchemie und Theoretische Anorganische Chemie

die Abteilung Chemie der Nebengruppenelemente und Katalyse

(2) Den Abteilungen stehen die Institutsbibliothek, die technische Ausstattung sowie die Seminar- und Übungsräume gemeinsam zur Verfügung.

§ 3 Leitung

(1) Das Institut für Anorganische Chemie hat eine kollegiale Leitung (Vorstand), der alle leitungsbefugten Professoren angehören, deren Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist.

(2) Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professoren, die leitungsbefugt am Institut tätig sind, gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, sie beginnt stets am 01. Oktober. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführende Direktor führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Es beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.

(4) Der Vorstand tagt in der Regel alle vier Wochen bzw. vor den Fakultätssitzungen, jedoch mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird

¹ Alle Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer

- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 30, 74 Satz 2 und 83 Abs. 1 Satz 3 UG Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung ein, in der die Institutsangehörigen über Vorgänge im Institut und Beratungen im Beirat informiert werden.
- (7) Die Abteilungen regeln ihre internen Angelegenheiten selbständig.
- (8) Der Geschäftsführende Direktor wird durch den Geschäftsführer des Instituts unterstützt. Dieser ist für die Erledigung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, der Praktikumsverwaltung und der für die Lehre anfallenden Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

§ 4 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
 - a) der Geschäftsführende Direktor als Vorsitzender
 - b) die Professoren i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 UG
 - c) die Hochschuldozenten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8 UG
 - d) die außerplanmäßigen Professoren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 9 UG
 - e) der Geschäftsführer des Instituts
 - f) je ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilungen
 - g) zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Dienstes
 - h) die Frauenbeauftragte des Instituts.
- (2) Die Mitglieder des Beirats nach Abs. (1), lit. (f) und (g) werden von der jeweiligen Gruppe bestellt.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in allen das Institut betreffenden Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 2 und 3. Der Beirat ist vor den Entscheidungen des Vorstands zu hören.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor beruft den Beirat ein und leitet die Beratungen. Er unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen im Institut und den Abteilungen.

§ 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut für Anorganische Chemie erledigt alle bei ihm anfallenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten in eigener Verantwortung des Geschäftsführenden Direktors durch den Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand erstellt die Anträge für den zentralen Haushalt, koordiniert die der Abteilungen und leitet den Gesamthaushalt an den Dekan weiter.
- (3) Der Vorstand entscheidet

- a) über die Verwendung der dem Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- b) über die Besetzung von Stellen des nichtwissenschaftlichen Personals für zentrale Institutsaufgaben.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Vorschriften des § 9 LHO sowie der §§ 21 – 26, 58 und 122 UG bleiben unberührt.

- (4) Die Abteilungen beschließen über die Verwendung der ihnen durch Fakultätsrats- oder Vorstandsbeschluss zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit es sich nicht um personen- oder zweckgebundene Zuweisungen handelt. Die Beschlüsse werden dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführung mitgeteilt. Beschlüsse, die nicht mit geltendem Recht in Übereinstimmung stehen, sind vom Geschäftsführenden Direktor zu beanstanden.

§ 6 Benutzung

- (1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Institutsangehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
- (2) Alle Universitätsangehörigen können im Rahmen der Dienstaufgaben und der verfügbaren Kapazitäten die Universitätseinrichtungen kostenfrei benutzen.

§ 7 Wahlordnung

- (1) Das Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Beirats.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Geschäftsführer und zwei aus dem Beirat zu wählenden Mitgliedern.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat bei einem Wahlgang eine Stimme.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge auf Änderung dieser Ordnung sind dem Beirat zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.12.2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Heilberufe-Kammergesetz) in der Fassung vom 14.11.2000 (GBl. S. 701) in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr.5 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Dezember 2002 die nachstehende erste Änderungssatzung zur Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vom 1. Juni 1995 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Tübingen Nr. 5 vom 30.08.1995) erlassen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 wird der Satz 3 geändert und wie folgt neu gefasst:

Sie nimmt insbesondere auch die Zuständigkeiten gemäß § 40 Arzneimittelgesetz und §§ 17 Abs. 7, 20 Abs. 1 und 4-9, Abs. 4 Nr. 1-3 und Abs. 5 Medizinproduktegesetz sowie § 28g in Verbindung mit § 28b Abs. 1 Nr. 2 und § 28a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) wahr.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.12.02

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Vereinbarung über ein integriertes Programm (Doppeldiplom) auf dem Gebiet der Physik zwischen der Facoltà di Scienze Matematiche, Fisiche e Naturali der Università degli Studi di Trento und der Fakultät für Physik der Eberhard Karls Universität Tübingen

Die Facoltà di Scienze Matematiche, Fisiche e Naturali (im folgenden Facoltà di Scienze) der Università degli Studi di Trento (im folgenden Università di Trento) und die Fakultät für Physik der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (im folgenden Universität Tübingen) vereinbaren die Initiierung eines Integrierten Programmes – Doppeldiplom (im folgenden Doppeldiplom-Programm) im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Modalitäten, welche auf dem Grundsatzpapier aufbauen, welches von der Facoltà di Scienze der Università di Trento am 10. April 2002 und von der Fakultät für Physik der Universität Tübingen am 17. April 2002 angenommen wurde.

Der in englischer Sprache verfasste Anhang zu dieser Vereinbarung regelt die fachlichen Anforderungen und die Einzelheiten des Ablaufs des Programms.

§ 1 Zielsetzungen

Das Doppeldiplom-Programm hat folgende Zielsetzungen:

- a) Zusammenarbeit auf dem Gebiet des studentischen Austausches, um den Studierenden die Erlangung der „laurea“ in Physik und der „laurea specialistica“ in Physik an der Facoltà di Scienze der Università di Trento, sowie des Physik-Diploms an der Fakultät für Physik der Universität Tübingen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck erkennen die Partnerhochschulen die im Rahmen des gemeinsamen Studien-programms erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gegenseitig als im Wesentlichen gleichwertig an.
- b) Austausch der Dozenten, um die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken und um didaktische Erfahrungen auszutauschen.

§ 2

§ 2.1 Voraussetzungen zur Teilnahme am Doppeldiplom-Programm

Teilnahmeberechtigt am Doppeldiplom-Programm sind diejenige Studierenden der Facoltà di Scienze der Università di Trento, welche die für die ersten 4 Studiensemester vorgesehenen Prüfungen erfolgreich absolviert haben, und somit die dazugehörigen credit points erlangt haben. Nach Entscheidung der Bilateralen Kommission (siehe § 4) werden außerdem noch einige Prüfungen des 5. Semesters gefordert. Diejenigen Studierenden der Universität Tübingen sind teilnahmeberechtigt, die das Vordiplom erworben haben und die die Lehrveranstaltungen des 5. Semesters besucht sowie die betreffenden Prüfungsleistungen erbracht haben.

Die interessierten Studierenden müssen ihre Bewerbungsunterlagen im 4. Semester gemäß einer Ausschreibung einreichen; die Auswahl der Kandidaten erfolgt in zwei Schritten:

1. Sprachtest;
2. Kolloquium mit einer von der jeweiligen Fakultät ernannten Kommission.

§ 2.2 Ablauf des Programms

Studierende verbringen 3 (drei) Semester (6., 7. und 8.) an der Gastuniversität, und studieren gemäß eines mit dem betreuenden Dozenten (Tutor) der Gastuniversität erstellten und von der Bilateralen Kommission (siehe § 4) genehmigten Studienplans.

Die Details des Studienprogramms sind im englischen Anhang geregelt.

Am Ende des 6. Semesters erlangen Studierende aus Tübingen die „Laurea in Fisica“ der Università di Trento.

Das 9. und 10. Semester sind für die Erstellung der Diplomarbeit vorgesehen, welche in deutscher oder italienischer oder in englischer Sprache und mit Unterstützung eines italienischen und eines deutschen Betreuers ausgeführt werden muss. Wird Italienisch oder Deutsch als Sprache gewählt, so muss eine Kurzfassung in der anderen Sprache beigefügt werden.

Die Verteidigung findet in italienischer oder englischer Sprache in Trento statt, wobei ein Mitglied der Kommission für die „Laurea Specialistica“ ein Dozent aus Tübingen sein wird. Am Ende der Verteidigung erwirbt der Studierende die „Laurea specialistica in Fisica“.

In Tübingen muss der Studierende die mündlichen Prüfungen ablegen, nach denen er den akademischen Grad „Diplom-Physiker“ erwirbt.

Sofern sich aus dieser Vereinbarung und dem Anhang nichts Abweichendes ergibt, gelten in Tübingen die Regelungen der Diplom-Prüfungsordnung Physik und in Trento die „regolamento didattico di ateneo der Università degli Studi di Trento“ in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für die Berechnung der Gesamtnote und die Abschlussexamina der „laurea“, der „laurea specialistica“ und für das „Diplom“.

§ 3 Aufenthalt an der Gastuniversität

Während ihres Studiums an der Gastuniversität unterliegen die Studierenden der dort geltenden Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Bilaterale Kommission

Es wird eine aus zwei Vertretern jeder Fakultät bestehende Bilaterale Kommission gebildet, welche aus den jeweiligen Studiendekanen und jeweils einem von der Fakultät ernannten Koordinator besteht. Die Kommission hat die folgenden Aufgaben:

- Schaffung der Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Vereinbarung;
- Festlegung der Regelungen für den an der Gastuniversität zu belegenden Studienplan (siehe Anhang). Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Heimatuniversität genehmigt;
- Umrechnung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (siehe Tabelle 2 im Anhang);
- Berichterstattung an die Fakultät über den Ablauf des Programms.

Die Bilaterale Kommission tagt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Trento und Tübingen, und ist zu Entscheidungen befugt, wenn mindestens ein Vertreter jeder Fakultät anwesend ist.

§ 5 Anzahl der teilnehmenden Studierenden

Beide Fakultäten verpflichten sich, jährlich bis zu 5 Studierende aufzunehmen.

Für die Teilnahme am Doppeldiplom-Programm werden - unbeschadet der Regelungen des Landeshochschulgebührengesetzes¹ - an der Gastuniversität keine Studiengebühren erhoben, während die Heimatuniversität die geltenden Regelungen bezüglich der Gebühren anwenden wird.

Studierende entrichten den Sozialbeitrag an das Studentenwerk der Gastuniversität.

Die Studierenden sind verpflichtet selbst für ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen und müssen bei der Immatrikulation an der Partneruniversität einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

§ 6 Austausch von Dozenten

Die Università di Trento und die Universität Tübingen beabsichtigen, den Dozentenaustausch zwischen der Facoltà di Scienze und der Fakultät für Physik zu fördern, mit dem Ziel, didaktische Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Forschungsprojekte zu initiieren und die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken.

Die finanzielle Frage, die mit dem Dozentenaustausch zusammenhängt, wird in jedem einzelnen Fall nach spezifischen Vereinbarungen zwischen den Fakultäten gelöst.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren ab der Leistung der letzten Unterschrift unter die italienische wie die deutsche Fassung abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils drei Jahre, wenn sie nicht auf Initiative einer Partners mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ist in deutscher und italienischer Sprache abgefasst, wobei beide Fassungen rechtsverbindlich sind.

Trento, 29. November 2002

Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich

Prof. Dr. Massimo Egidi

Rektor der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Rektor Università degli Studi di Trento

¹ Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1999

Appendix To the Agreement for the Double Degree in Physics "doppia laurea"/"Bi-Diplom"

1 The curriculum for the Double Degree in Physics

1.1 General remarks

This agreement about the Double-Degree Programme does not substitute the regulations at either university. Rather it is built on top of the Diplomprüfungsordnung in Tübingen and the "regolamento didattico di ateneo" in Trento. Therefore it is linking the requirements of both and provides the framework for international cooperation.

This agreement is inspired by the idea of mutual recognition of studies abroad typical of the ERASMUS program by the European Community. The European Credit Transfer System (ECTS) is used to assess the work by students.

The proposed curriculum follows the idea that the students work three years in their home institution and two years abroad. Within the first 5 semesters the students acquire a basic understanding of physics and some knowledge in related fields, as e.g. mathematics, chemistry or computational science. The next three semesters are spent at the partner institution to deepen the general knowledge and to specialize in a particular field of physics. Finally, the thesis is understood as a cooperative work between both institutions. To this aim one docent from each university will supervise the work of the student ("cotutelle de thèse"). The whole procedure ensures that each faculty can influence and also guarantee the quality of the work when awarding an academic degree.

The credits are considered to be acquired only in connection with an evaluation procedure (e.g. examinations). While the Facoltà di Scienze in Trento is specifying the lectures in terms of ECTS credit points, the Fakultät für Physik uses the "Semesterwochenstunden" (SWS) which count the numbers of hours per week. However, the Fakultät für Physik has decreed the equivalence of 1 SWS and 1,5 credits.

The number of weeks of lectures per year is the same at both universities, namely 28 weeks. (In general the semesters in Tübingen start about one month later than in Trento). The usual curricula are very similar at both institutions, some deviations are found due to different specializations and due to arrangement in bimesters in Trento.

In the following two standard cases are presented as guidelines. Deviating curricula can be asked for by the students, however they have to stay within the regulations of both faculties and must be approved.

The program is built to be used also by students who wish to participate in the ERASMUS program.

Each faculty nominates a coordinator who is responsible for the communication between the two institutions and who is the contact person to all persons involved in this programme. They report at least every two years about the status of the programme.

1.2 The student from the University of Trento going to Tübingen

At the end of the 4th semester the student may decide to enrol the "double degree" program. He/she writes a letter of application to the "Preside di Facoltà" where he announces the choice of specialization. The student undergoes a colloquium by the commission nominated by the faculty. The colloquium is supplemented by a language test.

In the 5th semester the student follows the normal program in Trento with the exception of the 6 credits of "Struttura della Materia" and the 5 credits of "Laboratorio di Fisica III". Instead, he gets 4 credits in

"altre attività formative" (particularly recommended are credits for the German language) and 6 credits for "Fisica Nucleare e Subnucleare").

The student spends the 6th semester in Tübingen, following the local program of studies. The Tübingen program for the 6th semester foresees:

- | | |
|---|------------|
| - Atomphysik (Experimentalphysik VI) | 6 credits |
| - Physikalisches Praktikum III | 15 credits |
| - Quantenmechanik II (Theoretische Physik IV) | 9 credits |

The content of "Atomphysik" (Experimental Physik VI) covers approximately that of "Struttura della Materia". Within the Praktikum III there is the possibility to make a "Elaborato finale" by elaborating on one of the subjects. In this case, the credits for the Praktikum can be split into the 10 credits equivalent to "Laboratorio di Fisica III" and into 5 credits for the "Elaborato finale". The content of "Quantenmechanik II" can be recognized as "attività scelta".

This way the student acquires in Tübingen the credits needed for the "Laurea Breve", which will be awarded after the presentation of the "Elaborato finale" in Trento. The marks obtained at examinations in Tübingen will be translated according to Table 2. The final mark for the "Laurea Breve" can then be calculated according to the usual rules.

The 7th and 8th semesters are spent in Tübingen following the local program which consists of "Kern- und Teilchenphysik" (Experimentalphysik VII), "Thermodynamik" und "Statistische Mechanik" (Theoretische Physik V) and special lectures and seminars regarding the topics of specialization.

At the end of the 8th semester the student takes the 4 examinations foreseen by the German system:

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| - Experimental Physics | (Experimentalphysik), |
| - Theoretical Physics | (Theoretische Physik), |
| - Major elective subject | (Schwerpunktsfach), |
| - Minor elective subject | (Wahlfach). |

The marks are translated into Italian marks according to Table 2.

The 9th and 10th semesters are devoted to a "co-tutelle de thèse". The thesis can be written in Italian or German or English and it is refereed by the two supervisors. If the thesis is written in German or Italian, an abstract of the thesis should be provided in the alternate language. The discussion of the thesis is in Trento either in Italian or English with the presence of the supervisor from Tübingen. The final mark for each degree is calculated according to the local rules.

1.3 The student from the University of Tübingen going to Trento

At the end of the 4th semester the student decides to enrol the "double degree" program. He/she writes a letter of application to the coordinator where he announces the choice of specialization. The student undergoes a colloquium by the commission nominated by the faculty. The colloquium is supplemented by a language test.

After the 4th semester the student takes four examinations and receives the "Vordiplom" as foreseen in the Prüfungsordnung. He/She continues the 5th semester in Tübingen.

For the 6th semester he/she enrolls in Trento. The faculty in Trento recognizes the activity of the five semesters in Tübingen as equivalent to 150 credits. In order to receive the "Laurea Breve" the following additional credits must be acquired:

- English 5 credits
- Chemistry or informatics, complementary to the "Nebenfach". 5 credits
- Meccanica analitica 5 credits
- Courses of own choice 10 credits
- Elaborato finale 5 credits

(The Elaborato finale is a short (about 20 pages) written work based on literature studies and some own (experimental or theoretical) work.)

This is necessary to compensate for topics which have not had a similar emphasis in Tübingen. The choice of courses respect the chosen specialization. The student will give a seminar about the topics of the "Elaborato finale" and will receive the academic degree of "Laurea Breve". The "Laurea Breve" must be obtained in order to be eligible for continuation of the studies within this double degree program, because it is prerequisite for the "Laurea Specialistica".

Semester 7 and 8 are reserved mainly for specialization. The courses in Trento must be chosen such that the student has acquired a total of 30 credits for the "Schwerpunktsfach" and 15 credits for the "Wahlfach" in order to comply with the regulations for the Diplomprüfung in Tübingen.

The 9th and 10th semesters are devoted to a "co-tutelle de thèse". The thesis can be written in Italian or German or in English and it is refereed by the two supervisors. If the thesis is written in German or Italian, an abstract of the thesis should be provided in the alternate language. The discussion of the thesis is in Trento either in Italian or English with the presence of the supervisor from Tübingen. The marks from Trento are transferred by help of Table 2 and the final mark for each degree is calculated according to the local rules.

To receive the academic degree "Diplom-Physiker" two oral exams must be taken in Tübingen: "Experimentalphysik" and "Theoretische Physik". The marks for the "Schwerpunktsfach" and the "Wahlfach" can be adopted from the average of marks received in the examinations at Trento.

1.4 The credit points

Table 1: Time table for credit points and degrees to be given to the students within the "double degree" program. (The symbol "T-" indicates involvement of both institutions, TN & Tü).

The Italian student in Tübingen			The German student in Trento		
Sem.	credits	degrees	Sem.	credits	degrees
1-4 TN	120				Vordiplom
5 TN	30		5 Tü	30	

6 TÛ	30	Laurea Breve	6 TN	30	
7-8 TÛ	60		7-8 TN	60	
9-10 T -	60	Laurea specialistica + Diplom	9-10 T-	60	Laurea specialistica + Diplom

1.5 Conversion of marks

Table 2: Conversion of marks given in examinations in Tübingen and Trento.

Trento →	Tübingen	Tübingen →	Trento
30	1.0	1.0	30
28-29	1.3	1.3	29
27	1.7	1.7	27
25-26	2.0	2.0	26
24	2.3	2.3	24
23	2.7	2.7	23
22	3.0	3.0	22
20-21	3.3	3.3	21
19	3.7	3.7	19
18	4.0	4.0	18
<18	5.0	>4.0	10

